



## Beschlussvorlage

BV0013/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		12.02.2019
Hauptausschuss		20.02.2019
Stadtverordnetenversammlung		27.02.2019

**Einreicher:** Bürgermeister  
vorgelegt von: **Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung**

**Betreff:** **Beschluss der Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung des kommunalen Trägers, zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen.

### Begründung:

#### **I. Sachverhalt**

Die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kita-Beiträgen wurde am 07.05.2014 (BV 0044/2014) durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung sollen die aktuellen rechtlichen Grundlagen abgebildet und die Kalkulation der Platzkosten als Grundlage zur Festsetzung der Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Ziel ist es auch, die durch Rechtsprechung erfolgte Auslegung und Klarstellung des Kita-Gesetzes im Satzungstext darzustellen und diesen auf das Notwendige zu begrenzen. Anders als in der 2014er Satzung sollen zukünftig die Kostenbeiträge zur Tagespflege und der Zuschuss zum Mittagessen nicht mehr als Teil der Kita-Satzung, sondern selbständig geregelt werden. Darüber hinaus sind Änderungen vorgeschlagen, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

- Kürzung der Kita-Satzung

Die seit 2014 gültige Kita-Satzung beinhaltet neben den Regelungen zur Kostenbeitragsermittlung und -erhebung auch Normen, die bereits durch andere Gesetze geregelt werden. Im vorliegenden

Entwurf der Kita-Satzung wurden diese mit dem Ziel der Reduzierung der Paragraphen und somit der Transparenz und Übersichtlichkeit gestrichen. Dazu gehören insbesondere aus dem Kita-Gesetz die Aufgaben der Kindertagesbetreuung, der Rechtsanspruch, die Gesundheitsvorsorge und die Beteiligung der Eltern.

Einige Regelungen der 2014er Satzung haben keinen direkten Bezug zur Erhebung von Kostenbeiträgen, wie die Aufnahme, Aufsichtspflicht, Informationspflicht oder Medikamentengabe. Diese Regelungen, die für die Betreuung und Organisation in der Kindertagesstätte erforderlich sind, werden zukünftig in Betreuungsverträgen festgelegt, die vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte geschlossen und durch die Personensorgeberechtigten und den Träger unterschrieben werden müssen. Die Betreuungsverträge für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung unterscheiden sich dabei in einigen Punkten von denen für Hortkinder. Sie sind zur Information Anlage 6 und Anlage 7 der Beschlussvorlage.

- Anpassung und Klarstellung von Rechtsbegriffen

Das Kita-Gesetz und die Kita-Satzung enthalten Rechtsbegriffe, die auch in anderen Gesetzen verwendet und teilweise unterschiedlich ausgelegt werden. Hier ist eine weitgehende Klarheit auch dadurch beabsichtigt, dass immer die gleichen Begriffe verwendet werden. Dazu gehören insbesondere die Begriffe Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Beitragspflichtige statt Eltern/Personensorgeberechtigte sowie Kostenbeiträge statt Kita- oder Elternbeiträge.

- Kündigung des Betreuungsvertrages (§ 4)

Die Möglichkeit der Kündigung durch den Träger wurde in der vorliegenden Satzung um den (befristeten) Ausschluss von der Betreuung ergänzt. Die Kündigung und der Ausschluss sollen nach Abwägung und Information des Jugendamtes dann möglich sein, wenn die Betreuung unmöglich oder die Gesundheit des Kindes oder anderer Personen gefährdet ist.

- Definition und Ermittlung des Einkommens (§§ 9 bis 12)

Die kostenbeitragspflichtigen Einkommen wurden größtenteils beibehalten. Das Kindergeld zählt zukünftig nicht mehr zum Einkommen. Außerdem gibt es eine Klarstellung zum Elterngeld Plus. Neu ist auch, dass für die Höhe der Kostenbeiträge zukünftig das Einkommen der Personensorgeberechtigten relevant ist, unabhängig davon, ob diese getrennt oder zusammen leben. Das trifft auch für die Eltern zu, die im sogenannten Wechselmodell die Personensorge wahrnehmen.

- Staffelung der Kostenbeiträge nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (§ 12)

Die Staffelung erfolgte bisher durch den Abzug vom Jahresnettoeinkommen von 300 EUR je Kind und Monat. Das wird auch in der Satzung 2019 beibehalten, jedoch als Jahresbetrag in Höhe von 3.600 EUR. Nicht mehr vorgesehen ist der Abzug für nicht unterhaltsberechtigten Personen, die in der Familie leben, da das Kita-Gesetz bei der Staffelung von Elternbeiträgen nur auf die unterhaltsberechtigten Kinder abstellt.

- Wesentliche Veränderung des Einkommens (§ 11)

Bisher wird die Höhe des Kostenbeitrags dann verändert, wenn das Elterneinkommen 15 % höher oder geringer als das dem Kostenbescheid zugrunde liegende ist. Bei Selbstständigen wurde es jährlich nach Erhalt des Steuerbescheides korrigiert. In Zukunft sollen – auch zur Gleichbehandlung - nach Vorlage der Einkommensnachweise alle Bescheide auf das tatsächliche Einkommen hin überprüft werden. Für Eltern entfällt damit die Pflicht eine Veränderung des Einkommens anzuzeigen, eine Korrektur im laufenden Jahr bleibt jedoch weiter möglich.

- Verpflegung mit Frühstück und Vesper (§ 18, Abs. 2)

Seit 01. August 2018 stellt der Träger Frühstück und Vesper in allen Kitas und Horten sowie in der Kita Traumland das Abendessen. Für diese Leistung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben, sondern sie fließt in die Kalkulation der Platzkosten ein und kann dadurch Einfluss auf die Höhe der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes haben. Der Satz der 2014er Satzung (Satz 2), der das Mitbringen des Frühstücks und der Vesper regelt, entfällt.

- Staffelung des Kostenbeitrages nach der täglichen Betreuungszeit (§ 5, Anlage 1 zur Satzung)

Die Staffelung des Kostenbeitrages nach der täglichen Betreuungszeit erfolgt nach dem vorliegenden Satzungsentwurf stundenweise und linear im Verhältnis zur kürzeren oder längeren Betreuung. Dadurch sind für Kinder im Vorschulalter 9 Betreuungszeiten (ab 4 bis 12 Stunden) möglich, für Hortkinder in der Schulzeit 7 (2 bis 8 Stunden). Die halbstündige Staffelung im Hort entfällt. Der Bedarf an Betreuungszeiten oberhalb der Regelbetreuung ist auch zukünftig nachzuweisen. Sind die Voraussetzungen für die wöchentliche Betreuungszeit gegeben, bleibt der Betreuungsumfang beim 5-fachen der täglichen Betreuungszeit.

- Höhe der Kostenbeiträge (§ 10, Anlage 1 zur Satzung)

Die Kosten der Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind insbesondere aufgrund höherer Personalkosten und durch die Versorgung mit Frühstück und Vesper deutlich gestiegen. Auch Projekte und Angebote zur Fachkräftesicherung und -qualifizierung schlagen deutlich höher zu Buche. Die Personalkostenzuschüsse des Landes sind dagegen gestiegen. In der Anlage 4 sind die Grundzüge der Kalkulation dargestellt. Das sind einerseits die anrechenbaren Kosten nach § 1 und 2 der Kita-Betriebskostenversorgung und andererseits die Personalkostenzuschüsse auf der Grundlage des Kita-Gesetzes sowie die sonstigen Zuschüsse des Landes und des Bundes. Verpflegungskosten werden nicht für die Mittagsversorgung, sondern nur für die Versorgung mit Frühstück und Vesper berücksichtigt.

Trotz deutlich gestiegener Kosten ist in den Beitragstabellen dennoch keine Erhöhung der Kostenbeiträge vorgesehen. Aufgrund der höheren Leistungen nach dem SGB II und XII ist der Mindestbeitrag bis zu einem Einkommen von 15.000 EUR, statt bisher bis 14.000 EUR pro Jahr zu entrichten. Der Höchstbeitrag wird ab einem Einkommen von 63.001 EUR, statt bisher ab 62.001 EUR fällig. Durch das unter „Staffelung der Kostenbeiträge“ beschriebene stundenweise tägliche Betreuungsangebot, verändern sich die Kostenbeiträge. Bei der Anhebung des Einkommens für den Mindestbeitrag und der Kostenbeitragsanpassung für die stundenweise Staffelung der Betreuungszeiten ist sichergestellt, dass die Kostenbeiträge nicht steigen, sondern in der Regel bei gleichem Einkommen sinken.

- Beitrag für das Schwimmbad in der Kita Schmetterling

Ab 01.08.2019 wird zur Verwaltungsvereinfachung für die Schwimmbadnutzung (Kita-Satzung 2014: § 15 Abs. 7) kein gesonderter Beitrag mehr erhoben.

- Hausaufgabenbetreuung

Das alternative Angebot der Hausaufgabenbetreuung (Kita-Satzung 2014: § 15 Abs. 9) entfällt. Es wurde ab 2014 in der Grundschule Nord als Pilotprojekt gestartet, jedoch noch vor Ende des Schuljahres 2014/2015 beendet, da Zielsetzung des Projektes und Erwartung der Nutzer nicht übereinstimmten.

- Eingewöhnung (§ 15)

Bisher wurde grundsätzlich mit der Aufnahme des Kindes (in der Regel der 1. des Monats) der volle Kostenbeitrag fällig. Mit der vorliegenden Satzung wird vorgeschlagen, dass bei

Eingewöhnung eines Kindes gemeinsam mit den Eltern, im ersten Betreuungsmonat nur der halbe Kostenbeitrag fällig wird.

- Schließtage (§ 7)

Die möglichen Schließtage der Kindertagesstätten sollen von 2 auf 4 erhöht werden. Diese sollen für Fortbildungen genutzt werden, wobei 2 Tage als Minimum festgelegt sind. Diese zusätzlichen Tage dienen auch, um im Rahmen des Qualitätsmanagements die Ergebnisse der Befragungen und externen Beobachtungen in eintägigen Veranstaltungen mit dem Team auszuwerten und gemeinsam Entwicklungsfelder zu definieren.

- Ferienbeantragung (§ 16. Abs. 2)

Die Regelungen zur Ferienbetreuung bleiben weitestgehend bestehen. Wesentliche Änderung ist hier, dass die Beantragung der Ferienbetreuung nicht mehr 6 Wochen vor Ferienbeginn, sondern 6 Wochen vor der Ferienbetreuung erfolgen muss. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Sommerferien, da die Beantragung nach der Kita-Satzung 2014 durch die Länge der Ferien bis zu 11 Wochen im Voraus erforderlich war.

- Kalkulation der Kostenbeiträge (Anlage 4 zur BV)

Kostenbeiträge sind keine Benutzungsgebühren im Sinne des KAG. Nach aktueller Rechtsprechung handelt es sich um sozialrechtliche Abgaben eigener Art. Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich nach dem Elterneinkommen, dem Betreuungsumfang und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und nicht in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Träger von Kindertagesstätten haben daher die Aufgabe die Kosten auf der Grundlage des Kita-Gesetzes in Verbindung mit der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zu ermitteln. Die Stadt Hennigsdorf hat die Ermittlung des Höchstbeitrages an ein externes Büro übergeben. Im Ergebnis der Kalkulation (Anlage 4, Grundzüge der Kalkulation) ergeben sich die nachfolgenden Kosten je Platz und Altersgruppe. Der Höchstbeitrag nach der vorliegenden Kita-Satzung unterschreitet die Kosten des Trägers.

Altersgruppe	durchschnittliche kalkulierte Platzkosten pro Monat	durchschnittliche kalkulierte Platz des Trägers pro Monat (abzüglich der institutionellen Förderungen)	Höchstbeitrag lt. Satzung 2019 (BV0013/2019) bei 8 Stunden (Kita) bzw. 4 Stunden (Hort)
0 – 3 Jahre	1.227,19 EUR	573,71 EUR	309,75 EUR
3 – 6 Jahre	611,37 EUR	336,98 EUR	256,32 EUR
6 – 12 Jahre	295,58 EUR	214,91 EUR	166,50 EUR

Die Höhe des Zuschusses zum Mittagessen wird in der Essengeldsatzung (BV0014/2019) geregelt. Da nicht alle Kinder an der Versorgung mit Mittagessen in der Kita teilnehmen, sondern überwiegend in den Grundschulen, wurden daher in den Verpflegungskosten bei der Ermittlung des Höchstbeitrages (Kostenbeitrag) nur die Kosten für Frühstück und Vesper, nicht aber die Kosten der Mittagsversorgung berücksichtigt.

Die Grundzüge der Kalkulation sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Kalkulation kann während der regulären Sprechzeiten der Stadtverwaltung im zuständigen Fachdienst eingesehen werden.

Aufgrund der vielen Veränderungen, Verschiebungen und Streichungen ist die Darstellung in Form

einer Synopse sehr unübersichtlich. Daher ist in der Anlage 5 der Beschlussvorlage die Satzung 2014 und der Entwurf 2019 mit Hinweisen auf die neuen Fundstellen bzw. die Veränderungen dargestellt. Der Satzungsentwurf ist in der Anlage 1 zu finden.

Die wesentlichen Änderungen wurden in den Kita-Ausschüssen in der Zeit vom 24.09. bis 08.10.2018 vorgestellt. Nach der Beschlussfassung am 27.02.2019 wird die Satzung an den Landkreis zur Herstellung des Einvernehmens über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz weitergeleitet. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, muss die Satzung mit den erforderlichen Korrekturen am 10.04. oder 22.05.2019 erneut durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt, wenn das Einvernehmen zur beschlossenen Satzung vorliegt.

Die auf der Grundlage der Kita-Satzung 2014 bestehenden Betreuungsverträge mit den Eltern/Personensorgeberechtigten werden zum 31.07.2019 gekündigt und zeitgleich werden auf der Grundlage der Satzung 2019 Verträge ab dem 01.08.2019 mit den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Die Kita-Satzung 2019 soll am 01.08.2019 mit Beginn des Kita-Jahres 2018/2019 in Kraft treten.

## II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

## III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:  Zuschüsse (Z)  Investitionen (I)  
 Erträge (E)  Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2019	2020	2021	2022
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2019	2020	2021	2022
432102.36501 bis 432.36511	E	518.600,00 €	1.244.600,00 €	1.244.600,00 €	1.244.600,00 €

Deckung:  planmäßig  überplanmäßig  außerplanmäßig

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge      | <input type="checkbox"/> Mindererträge      |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |

Mehraufwendungen

Minderaufwendungen

**Anlagen:**

- Anlage 1 BV0013/2019: Entwurf der Kita-Satzung 2019
- Anlage 2 BV0013/2019: Kostenbeitragstabellen, Anlage 1 zur Kita-Satzung – BV0013/2019
- Anlage 3 BV0013/2019: Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf, Anlage 2 zur Kita-Satzung – BV0013/2019
- Anlage 4 BV0013/2019: Grundzüge der Kalkulation, Anlage 3 zur Kita-Satzung – BV0013/2019
- Anlage 5 Gegenüberstellung Kita-Satzung 2014 / Entwurf 2019 mit Hinweisen/Fundstellen
- Anlage 6 Betreuungsverträge für Kinder von 0 bis 6 Jahren (Kita)
- Anlage 7 Betreuungsverträge für Kinder von 6 bis 12 Jahren (Hort)

Hennigsdorf, 01.02.2019

gez. Th. Günther

Bürgermeister